

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/05

28. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P

Dansk Rørindustri A/S, Gruppe Henss/Isoplus (Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik Gesellschaft mbH, Isoplus Fernwärmetechnik GmbH), KE KELIT Kunststoffwerk GmbH, LR af 1998 A/S, Brugg Rohrsysteme GmbH, LR af 1998 (Deutschland) GmbH, ABB Asea Brown Boveri Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE DES GERICHTS ERSTER INSTANZ ZUR EXISTENZ EINES KARTELLS AUF DEM EUROPÄISCHEN FERNWÄRMEMARKT

Der Gerichtshof äußert sich zur angeblich rückwirkenden Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und zu einigen Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Leitlinien.

Das Gemeinschaftsrecht verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken (Artikel 81 EG).

Auf eine Beschwerde des schwedischen Unternehmens Powerpipe AB hin führte die Kommission Nachprüfungen durch und erließ 1998 eine Entscheidung, in der sie feststellte, dass verschiedene Unternehmen, die vorisolierte Fernwärmerohre produzieren und vermarkten, an miteinander verbundenen verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen auf dem europäischen Fernwärmemarkt mitgewirkt hätten. Ende 1990 hätten sich vier dänische Hersteller auf eine allgemeine Zusammenarbeit auf ihrem Inlandsmarkt geeinigt. Ab Herbst 1991 hätten an ihren Treffen regelmäßig auch zwei deutsche Hersteller teilgenommen. Die Verhandlungen hätten 1994 zu einer Vereinbarung über Quoten für den gesamten europäischen Markt geführt. Diese Quoten seien jedem Unternehmen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vom Geschäftsführer-Klub (dem die Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführer der am Kartell beteiligten Hersteller angehört hätten) zugeteilt worden.

Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 92 210 000 ECU gegen die an diesem Kartell beteiligten Unternehmen.

Auf die Klagen von acht der zehn in der Entscheidung der Kommission mit Sanktionen belegten Unternehmen hin **setzte das Gericht erster Instanz¹ insbesondere die gegen die ABB Asea Brown Boveri Ltd verhängte Geldbuße herab² und wies die Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung im Wesentlichen ab.**

Sieben Unternehmen legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein.

Sie machten mehrere Rechtsmittelgründe geltend, die **Verstöße gegen die Verfahrensordnung des Gerichts, die Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung, die Berechnung der Geldbußen** und die **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründungspflicht** betrafen.

Der Gerichtshof hat in seinem heutigen Urteil **dieses Vorbringen in vollem Umfang zurückgewiesen und damit die Urteile des Gerichts bestätigt.**

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof u. a. zur Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen³ auf Zuwiderhandlungen wie die im vorliegenden Fall, die vor dem Erlass der Leitlinien begangen wurden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche Anwendung nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Rückwirkungsverbot verstößt. Die Leitlinien und speziell die darin vorgesehene neue Methode für die Berechnung der Geldbußen seien nämlich für Unternehmen wie die Rechtsmittelführerinnen zum Zeitpunkt der Begehung der betreffenden Zuwiderhandlungen hinreichend vorhersehbar gewesen. Der Gerichtshof hat außerdem mehrere Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Methode für die Berechnung der Geldbußen, wie sie in den Leitlinien festgeschrieben oder in der Entscheidung der Kommission angewandt worden ist, zurückgewiesen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

¹ Urteile vom 20. März 2002 in den Rechtssachen T-21/99, T-9/99, T-17/99, T-23/99, T-15/99, T-16/99 und T-31/99.

² Das Gericht setzte die Geldbuße auf 65 000 000 Euro herab, da ABB nach dem Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Beteiligung am Kartell nicht mehr bestritt und kooperierte, indem sie der Kommission Beweise vorlegte.

³ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1998 (ABl. C 9, S. 3).